

zum Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 17

Vom 17.10.2003

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss W 1/01 vom 2. Februar 2001 mit der Änderung vom 9. Mai 2001 (Amtl. Anz. S. 562, 1618) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 12. März 2001 und 10. Mai 2001 (Amtl. Anz. S. 930, 1619) stattgefunden.

2. Anlass der Planung

Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden, um den Bau eines öffentlichen Sportplatzes sowie vereinseigener Anlagen des Lemsahler Sportvereins (LSV) zu ermöglichen. Der jetzige Standort dieser Anlagen befindet sich am Fiersbarg auf einer Ablagerungsfläche für Hausmüll und muss aufgegeben werden. Insbesondere durch Bewegungen des Untergrundes ergeben sich fortlaufend Geländesenkungen, die sowohl für die Sportflächen als auch für die Gebäude einen unverhältnismäßigen Unterhaltungsaufwand bedeuten und größere Investitionen für Instandsetzungen oder bauliche Erweiterungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausschließen. Daher soll am Eichelhäherkamp Ersatz für die Anlage am Fiersbarg geschaffen werden. Entstehen soll hier ein Großspielfeld mit Tennenbelag, ein Kleinfeldplatz mit Naturrasen sowie die erforderlichen Pkw-Stellplätze, Tennisplätze sowie ein Vereinshaus mit Umkleide- und Sanitärraum, Clubräumen und Geschäftsräumen des Vereins sowie einem Mehrzwecksportraum. Gleichzeitig sollen Räumlichkeiten für die offene Kinder- und Jugendarbeit integriert werden, um die im Stadtteil bestehende Unterversorgung mit solchen Einrichtungen zu kompensieren.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen dar. Die Lemsahler Landstraße ist als Sonstige Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der geplante Sportplatz mit als Ausgleichsfläche zugeordneter Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine lokale Grünfläche, die im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt wird.

Insoweit kann der Bebauungsplan aus der Flächennutzungsplan-Darstellung entwickelt werden.

3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Landschaftsprogramm die Milieus „landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und „sonstige Hauptverkehrsstraße“ sowie die milieuübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ dar. Die Flächen sind Bestandteil der Alster-Landschaftssache, die die naturräumliche Verbindung zwischen dem Alster-Grünzug und dem Wittmoor herstellt.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm werden für das Plangebiet die Biotopentwicklungsräume „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ (9b) sowie „Hauptverkehrsstraße“ (14e) dargestellt.

In beiden Plänen liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet und ist als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ gekennzeichnet.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347. 353) ist aufgrund von wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm zu ändern.

3.1.3 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.3.1 Bebauungspläne

Der Baustufenplan Lemsahl-Mellingstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) weist für das Plangebiet Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen im Außengebiet aus. In Nord-Süd-Richtung ist eine S-Bahn-Trasse dargestellt, die etwa mittig durch das Flurstück 608 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt verläuft.

3.1.3.2 Baumschutz

Für die im Plangebiet befindlichen erhaltenswerten Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 - i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167).

3.1.3.3 Landschaftsschutz

Für den westlichen Teil des Plangebiets gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246).

3.1.3.4 Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921).

3.2 Andere planerisch beachtliche Tatbestände

3.2.1 Programmplan

In dem von der damaligen Senatskommission für Umweltpolitik und Stadtentwicklung im Jahre 1986 beschlossenen Programmplan Lemsahl-Mellingstedt wird das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche und Parkanlage dargestellt. Entlang des Eichelhäherkamps ist eine Wegeverbindung vorgesehen. Die Hochspannungsleitung im Südwesten des Plangebiets ist als Elektrische Freileitung (380 kV) gekennzeichnet. Für die direkt südlich an das Plangebiet angrenzende Fläche westlich der Schule sieht der Programmplan eine Nutzung als Sportfläche vor.

3.2.2 Gutachten / Untersuchungen

Im März 2001 wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurde die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Immissionskonflikten zwischen Sportanlage und der benachbarten Wohnnutzung geprüft.

3.3 Bestand

3.3.1 Städtebaulicher Bestand

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und ist unbebaut. Der westliche Teil des Plangebiets wird von einer 380 kV-Hochspannungsleitung überspannt. Im Zentrum des Flurstücks 1725 steht ein Leitungsmast.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Lemsahler Landstraße begrenzt. Die Lemsahler Landstraße ist eine Hauptverkehrsstraße mit stadteilverbindender Funktion. Westlich der Lemsahler Landstraße, außerhalb des Plangebiets, befindet sich Grünland sowie eine aufgelockerte Einzelhausbebauung. Nördlich des Plangebiets verläuft der Eichelhäherkamp, der die aufgelockerte Wohnbebauung entlang des Redderbargs östlich des Plangebiets mit der Lemsahler Landstraße verbindet.

Östlich wird das Plangebiet durch einen Fußweg begrenzt, der vom Eichelhäherkamp zum Redderbarg führt. Südöstlich des Plangebiets liegt die Schule Lemsahl-Mellingstedt. Im Süden und Norden grenzen ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen an.

3.3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die zur Zeit ackerbaulich genutzten Flächen bilden ein Kernstück des den alten Dorfkern Mellingsstedt umschließenden Landschaftskorridors. Sie übernehmen wichtige Funktionen im überörtlichen Grün-, Freiraum- und Biotopverbund der Alsterachse mit dem Mellingsbektal und der Duvenstedter Feldmark.

Die den landwirtschaftlichen Kulturlandschaftsraum prägenden Ackerflächen werden durch einen arten- und strukturreichen Knickbestand eingefasst. Die Knicks (Wallhecken) am Eichelhäherkamp sowie an der Ost- und Westgrenze des Flurstücks 608 weisen durchgehende Knickwallstrukturen auf. Der Knick im Osten hat den Charakter einer durchgewachsenen Baumreihe. Den Hauptbestand bilden Stiel-Eiche, Hainbuche, Schwarz-Erle, Holunder, Weißdorn, Schlehe, Hasel und Brombeere. Einzelne Bäume (Stiel-Eichen) weisen Stammdurchmesser von bis zu 1,0 m auf. Die Knicksäume sind in einer Breite von 5 bis 7 m ausgebildet. Der südliche Knick grenzt mit dem gehölzbewachsenen Wall unmittelbar grenzparallel außerhalb des Flurstücks 608 an. Die Eichen mit einem Kronendurchmesser von bis zu 20 m ragen weit in das Plangebiet hinein und bilden so einen durchgehenden Knicksaum auf dem für die Sportanlage vorgesehenen Flurstück.

Die Biotope der Knicks und ihrer Säume bieten aufgrund ihrer artenreichen Struktur in ihren Übergängen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen einen bedeutsamen Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Sie werden als „wertvoll“ eingestuft, da sie wichtige Vernetzungsstrukturen bilden und der Tierwelt in dem Stadtrandbereich einen wertvollen Rückzugsraum bieten. Die Ackerflächen werden in diesem Zusammenhang als „noch wertvoll und gut entwicklungsfähig“ eingestuft.

Im Plangebiet sind grundwasserferne Böden anzutreffen. In Bohrsondierungen auf dem Flurstück 608 bis zu 3 m Tiefe wurde kein Stau- oder Grundwasser angetroffen. Aufgrund anliegender 1,3 bis 2,6 m mächtiger Schluffböden ist eine Versickerung nur eingeschränkt möglich. Die Reliefbewegungen innerhalb der Fläche sind gering. Insgesamt fällt das Gelände von Westen nach Osten von etwa 27 m über Normalnull (NN) auf 25 m über NN ab. Der Tiefpunkt ist in der südöstlichen Ecke des Flurstücks 608 vorgegeben.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Östlich angrenzend außerhalb des Plangebietes verläuft der Horstbek-Graben, der in einem Dorfteich, dem Redderbarteich, nördlich der Kehre Redderburg aufgestaut wird und die Vorflut für das Plangebiet sicherstellt. Die Horstbek ist ein Zulauf der Alster.

Der Eichelhäherkamp ist südseitig mit einem kombinierten Fuß-/Radweg mit einer wassergebundenen Decke ausgestattet. Dieser straßenbegleitende Fuß-/Radweg stellt die Schulwegeverbindung zwischen der Schule am Redderburg und den westlichen Wohngebieten sicher.

4. Planinhalte und Abwägung

4.1 Grünfläche

Auf dem Flurstück 608 wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen. Bereits der Programmplan Lemsahl-Mellingstedt sah westlich der Schule Lemsahl-Mellingstedt eine Sportfläche vor. Das direkt nördlich an dieses Gelände angrenzende Flurstück 608 erwies sich jedoch aus verschiedenen Gründen als besser geeignet. Da jedoch zunächst ein Ankauf dieser Flächen nicht möglich war, wurde vom Bezirk eine umfangreiche Flächensuche durchgeführt. Alternativ sollte die Sportanlage auf einer Fläche zwischen Fiersbarg und Muusbarg realisiert werden. Im Jahre 2000 konnte schließlich doch das Flurstück 608 erworben werden.

Die Lage des Plangebiets ist im Vergleich zu den im Stadtteil geprüften Alternativstandorten für die Nutzung als Sportanlage insbesondere deshalb geeignet, da die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schule Lemsahl-Mellingstedt liegt. Sie kann daher für Zwecke des Schulsports mitgenutzt werden. Darüber hinaus liegt das Flurstück 608, das genau die für die geplante Sportanlage passende Flächengröße aufweist, in der Nähe zu Busverbindungen an der Lemsahler Landstraße. Das Plangebiet liegt darüber hinaus günstig zu bereits bebauten Siedlungsbereichen, so dass zum einen eine wesentliche Störung von Anliegern durch den Betrieb der Sportanlage durch planerische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann und zum anderen keine Beeinträchtigung für einen bestehenden Siedlungsrand auftritt oder negative Veränderungen des Landschaftsbilds sowie wesentliche Beeinträchtigung einer Landschaftsachse zu erwarten sind. Insgesamt hat sich das Plangebiet als der im Vergleich beste Standort für eine Sportanlage herausgestellt.

Besondere Synergieeffekte zwischen Schule und Sportanlage können dadurch erzielt werden, dass auf der Sportanlage auch offene Kinder- und Jugendarbeit erfolgen soll. Da die offene Kinder- und Jugendarbeit als niedrigschwelliges Freizeitangebot konzipiert ist, bietet sich deren Standort im für die Schüler vertrauten Schulumfeld im besonderen Maße an. Das Angebot kann so leicht wahr- und angenommen werden.

Durch die offene Kinder- und Jugendarbeit sollen bewegungsorientierte Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden. Für solche Freizeitangebote besteht im Stadtteil Lemsahl-Mellingstedt aufgrund der umfangreichen Neubaumaßnahmen mit familiengerechtem Wohnangebot ein besonderer Bedarf. Der Stadtteil hat in Hamburg die höchste Zuwachsrate bei Minderjährigen. Die vorgesehene Sportanlage mit ergänzender offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt daher für den Ortsteil eine erhebliche und nachhaltige Verbesserung der sozialen und freizeitbezogenen Infrastruktur dar.

Auf der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesenen Fläche sollen ein Großspielfeld mit Tennenbelag, ein Kleinspielfeld mit Naturrasen sowie vereinseigene Tennisplätze angelegt werden. Das Großspielfeld soll einen Tennenbelag erhalten, da dieser Spielfeldbelag besonders belastbar ist, und nur so die erforderliche intensive Nutzung zu gewährleisten ist. Das Kleinspielfeld mit Naturrasen soll insbesondere von Kinder- und Jugendmannschaften genutzt werden.

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage sind innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäude mit Umkleide- und Sanitärräumen, Clubräumen und Geschäftsräumen des Vereins, Mehrzwecksporträume sowie Räume für die offene Kinder- und Jugendarbeit zulässig; weitere bauliche Anlagen des Hochbaus sind unzulässig (vgl. § 2 Nummer 1). Innerhalb der überbaubaren Fläche wird durch diese Festsetzung die Errichtung von Vereinsgebäuden ermöglicht. Vereinsgebäude sind für die Sportanlage erforderlich, um hier Sozialräume, Clubräume, Räume für die offene Kinder- und Jugendarbeit, Abstellräume für die Sportgeräte oder andere Gerätschaften sowie Räume für technische Anlagen einzurichten.

Die ausgewiesene überbaubare Fläche bietet ausreichende Spielräume für eine sinnvolle Platzierung von Vereinsgebäuden. Von der Lage her sichert sie sowohl die funktionalen Beziehungen zu den Sportfreiflächen als auch kurze Wege zu den PKW-Stellplätzen.

Um einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine zulässige Grundfläche von 1.300 m² als Höchstmaß festgesetzt. Das festgesetzte Maß entspricht einer für Vereinsgebäude angemessenen Größe.

Die Geschossigkeit von Vereinsgebäuden wird durch den Bebauungsplan auf ein Vollgeschoss begrenzt. Durch diese Festsetzung soll eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds verhindert werden. Zugleich wird sichergestellt, dass die gliedernde Wirkung der im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen gewahrt bleibt und das Vereinsgebäude sich innerhalb der Sportanlage als untergeordnete Anlage einfügt.

4.2 Straßenverkehrsfläche

Die Straßenverkehrsflächen der Lemsahler Landstraße und des Eichelhäherkampfs werden bestandsgemäß ausgewiesen. Die Verkehrsflächen müssen nicht vergrößert werden, da sie für die Erschließung des Plangebiets ausreichend dimensioniert und leistungsfähig sind.

4.3 Stellplätze

Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist eine Fläche für Stellplätze festgesetzt, um die ortsgerechte Unterbringung des aus der Nutzung der Sportanlage resultierenden ruhenden Verkehrs zu ermöglichen. Die Fläche für Stellplätze befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Eichelhäherkamp, um die Fahrbewegungen innerhalb des Plangebiets möglichst kurz zu halten. Die Lage der Stellplatzanlage stellt zudem kurze Fußwegebeziehungen zum Vereinshaus sicher. Die Fläche für Stellplätze ist so bemessen, dass eine für die Nutzung ausreichende Anzahl an Stellplätzen untergebracht werden kann.

4.4 Lärmschutz

Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, die durch den Betrieb von Sportanlagen hervorgerufen werden, sind nach den Kriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV haben Grenzwertcharakter. Eine Beeinträchtigung kann sich insbesondere für die Nutzungen östlich der geplanten Sportanlage ergeben. Das Gebiet entspricht dem Charakter nach einem allgemeinen Wohngebiet.

Um eine sinnvolle Nutzung der geplanten Sportanlage zu ermöglichen und unzumutbare Belästigungen für die benachbarte Wohnnutzung auszuschließen, setzt der Bebauungsplan östlich der Sportfläche, zur benachbarten Wohnbebauung hin, eine Lärmschutzanlage fest. Der nördliche Abschnitt der Lärmschutzanlage hat eine Höhe von insgesamt 4,5 m, der südliche Abschnitt eine Höhe von 3 m über Sportplatzflächen.

Durch die festgesetzte Lärmschutzmaßnahme ist die vom Verein vorgesehene Nutzung der Anlage uneingeschränkt möglich. Eine lärmtechnische Untersuchung vom März 2001 hat ergeben, dass in begrenztem Maße auch eine Nutzungsausweitung der Vereinsaktivitäten möglich ist. Tennisturniere können während der Ruhezeiten als seltene Ereignisse stattfinden.

Um eine Bepflanzung und damit landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerks zu ermöglichen, soll ein möglichst großer Teil der Lärmschutzmaßnahme auf den Lärmschutzwall entfallen. Aus Platzgründen kann der höhere nördliche Abschnitt nur bis zu einer Höhe von 3 m als Wall ausgestaltet werden. Die festgesetzte Gesamthöhe wird durch eine auf den Wall aufgesetzte 1,5 m hohe Lärmschutzwand erreicht. Der niedrigere südliche Abschnitt wird hingegen vollständig als Wall ausgestaltet. Im Hinblick auf eine landschaftsgerechte Modellierung und den Schutz der Wurzelbereiche des Baumbestands kann die Breite des Walls geringfügig variieren.

Die Breite des geplanten Walls wird mit 8 m festgesetzt. Dies entspricht bei einer Steigung von etwa 40 Grad und einer Höhe von 3 m der erforderlichen Fußbreite des Walls.

Ausnahmsweise kann die Höhe der festgesetzten Schutzwand um 0,8 m reduziert werden, wenn durch eine lärmmindernde Anordnung und Ausgestaltung des Vereinsgebäudes innerhalb der überbaubaren Fläche der gleiche Lärmschutz erreicht werden kann (vgl. § 2 Nummer 2). Im Zuge des Lärmgutachtens wurde ermittelt, dass bei direkter Anordnung des Gebäudes neben den geplanten Tennisplätzen und Ost-West-Ausrichtung des Gebäudekörpers eine derartige Abschirmung des Sportlärms möglich ist, dass im nördlichen Abschnitt der Lärmschutzanlage die Höhe der Lärmschutzwand um 0,8 m reduziert werden kann. Ein entsprechender Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

4.5 Oberflächenentwässerung

Durch die Anlage von Sportflächen, Vereinsgebäuden, der Zufahrt und der Stellplatzanlage kommt es zu einer partiellen Versiegelung des Plangebiets und zu ei-

ner Beeinträchtigung der natürlichen Ableitung bzw. Versickerung des Regenwassers. Das Regenwasser soll auch nach Umsetzung der Planung innerhalb des Plangebiets zunächst in einer neu anzulegenden Retentionsfläche im Südosten des Plangebiets gesammelt und dann gedrosselt an die Vorflut Horstbekgraben (außerhalb des Plangebiets) abgegeben werden (siehe auch Ziffer 5.1.2). Das aufgrund der Sportflächenbeläge im Regenwasser enthaltene Ziegelrot wird in einem der Retentionsfläche vorgeschalteten Absetzbecken herausgefiltert. Die für die Regenrückhaltung und das Absetzbecken vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan verbindlich vorgemerkt.

Das auf den Stellplätzen anfallende Wasser wird vor Einleitung in das Regenrückhaltebecken in offenen Mulden gesammelt, dort über eine belebte Bodenschicht einer Vorreinigung unterzogen und dann verzögert der Retentionsfläche zugeführt. Die für die Mulden vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan ebenfalls verbindlich vorgemerkt.

4.6 Hochspannungsfreileitung

Über den westlichen Teilbereich des Plangebiets führt eine 380 kV-Hochspannungsfreileitung, die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen durch elektrische Überschläge sowie elektrische und magnetische Felder sind nicht zu erwarten.

Die für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen durch die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) vorgegebenen Grenzwerte können sinngemäß auch für bauliche Anlagen im Nahbereich für in Betrieb befindliche Leitungen angewendet werden. Die Grenzwerte beziehen sich auf Orte, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Hierunter ist eine Aufenthaltsdauer von mehreren Stunden der einzelnen Person zu verstehen. Innerhalb der Sportanlage könnte nur beim Vereinsgebäude eine entsprechend lange Aufenthaltsdauer erreicht werden. Die ausgewiesene überbaubare Fläche ist daher so platziert worden, dass mindestens etwa 90 m Abstand zur Hochspannungsfreileitung verbleiben.

Nach Angaben der Energieversorgungsunternehmen über die im praktischen Betrieb von Hochspannungsleitungen zu erwartenden Feldstärken wird bei 380 kV-Hochspannungsleitungen bereits direkt unterhalb der Leitung in Bodennähe der Grenzwert der 26. BImSchV für das Magnetfeld erheblich unterschritten. Beim elektrischen Feld können an gleicher Stelle zwar unter besonderen Umständen Überschreitungen der Grenzwerte vorkommen, aber bereits in 10 m Entfernung von der Trassenmitte werden die Grenzwerte sicher eingehalten, so dass nur ein kleinere Fläche des Großspielfeldes, nicht jedoch das Kleinspielfeld für Kinder und Jugendliche oder das Vereinsgebäude, betroffen sind.

Beim Fußball kommt es nach jeweils 45 Minuten bereits zum Seitenwechsel der Mannschaften, so dass angesichts der diesem Sport eigenen Positionszuweisungen für die einzelnen Spieler die Zeitspanne des Aufenthalts in unmittelbarer Nähe der Leiterseile begrenzt ist. Auch beim Tennis werden im Spielverlauf die Seiten gewechselt.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlügen müssen die baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitung einhalten. Beleuchtungsanlagen dürfen daher im Sicherheitsbereich der Freileitung (14 m beidseitig der Mittelachse) nur eine maximale Höhe von etwa 13 m haben.

4.7 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege

4.7.1 Baum- und Landschaftsschutz

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte Bäume und Hecken. Für sie gilt die Baumschutzverordnung vom 17. Dezember 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167).

Für den westlichen Teil des Plangebiets gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 3. September 2002 (HmbGVBl. S. 245, 246). Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die den landwirtschaftlichen Kulturlandschaftsraum prägenden Ackerflächen werden durch einen arten- und strukturreichen Knickbestand eingefasst. Die Knicks (Wallhecken) am Eichelhäherkamp sowie an der Ost- und Westgrenze des Flurstücks 608 weisen durchgehende Knickwallstrukturen auf. Der Knick im Osten hat den Charakter einer durchgewachsenen Baumreihe. Den Hauptbestand bilden Stiel-Eiche, Hainbuche, Schwarz-Erle, Holunder, Weißdorn, Schlehe, Hasel und Brombeere. Einzelne Bäume (Stiel-Eichen) weisen Stammdurchmesser von bis zu 1 m auf. Die Knicksäume sind in einer Breite von 5 bis 7 m ausgebildet. Der südliche Knick grenzt mit dem gehölzbewachsenen Wall unmittelbar grenzparallel außerhalb des Flurstücks 608 an. Die Eichen mit einem Kronendurchmesser von bis zu 20 m ragen weit in das Plangebiet hinein und bilden so einen durchgehenden Knicksaum auf dem für die Sportanlage vorgesehenen Flurstück. Diese erhaltenswerten Knicks und Baumreihen werden durch 2 m bis 10 m breite Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gesichert.

4.7.2 Begrünungsmaßnahmen

Für je vier ebenerdige Stellplätze ist ein großkroniger Baum zu pflanzen (vgl. § 2 Nummer 3). Diese Festsetzung dient der gestalterischen Einbindung der Gesamtanlage. Für Baumpflanzungen sollen großkronige Bäume verwendet werden, um ein ökologisch wirksames und visuell erlebbares Grünvolumen zu schaffen. Die Bäume mindern auf der Sportanlage durch Verschattung und Verdunstungskälte die Aufheizung der Flächen und filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft.

Der festgesetzte Schutzwall ist zu begrünen, dabei ist für je 2 m² eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10 vom Hundert (v. H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen (vgl. § 2 Nummer 4). Durch die Anpflanzung von Gehölzen wird eine landschaftsgerechte Eingrünung der

baulichen Anlage erreicht (siehe Anhang 1). Im Verbund mit der Retentionsfläche und dem Knick können sich insbesondere für Vögel (Busch- und Heckenbrüter) geeignete Lebensraumbedingungen entwickeln.

Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen (vgl. § 2 Nummer 5). Hierdurch kann eine Ergänzung des vorhandenen Lebensraumgefüges erreicht werden. Einheimische Laubgehölze stellen u.a. mit ihren Blüten- und Fruchtbeständen eine essentielle Nahrungsquelle und damit Lebensgrundlage für die einheimische Tierwelt dar und wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Die geforderten Pflanzgrößen sollen dazu beitragen, dass ohne lange Entwicklungszeit landschaftsbildwirksame Strukturen und bioökologische Funktionen hergestellt werden. Als großkronig gelten Bäume mit einem Kronendurchmesser von mehr als 6 m im ausgewachsenen Zustand. Die offenen Vegetationsflächen sichern die Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung der Wurzeln und damit eine langfristige Entwicklung der Bäume.

Fensterlose Fassaden und die Lärmschutzwand sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden (vgl. § 2 Nummer 7). Begrünte Fassaden tragen zur landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Anlagen bei und stellen ein Nist- und Nahrungsbiotop, insbesondere für Vögel, dar.

Die Dachflächen der Gebäude sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen (vgl. § 2 Nummer 8). Die Dachbegrünung trägt aufgrund der teilweisen Einsehbarkeit der Dachflächen zu einer wesentlichen visuellen und damit landschaftsverträglichen Einbindung des Gebäudes bei. Dachbegrünungen wirken darüber hinaus stabilisierend auf das Kleinklima und bilden einen Ersatzlebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen.

Darüber hinaus trägt der bei Dachbegrünung im Vergleich zu einer unbegrünten Dachfläche reduzierte bzw. verzögerte Regenwasserabfluss nachweislich zu einer Entlastung der Anlagen für die Oberflächenentwässerung bei. Insgesamt ist die Dachbegrünung eine wesentliche Maßnahme zur Minderung der durch die Bebauung verursachten Eingriffe.

Für Wallhecken (Knicks) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen zu schließen. Die festgesetzten Knicks sind im 10- bis 15-jährigen Turnus fachgerecht auf den Stock zu setzen (vgl. § 2 Nummer 6). Die Knicks stellen durch ihre lineare Vernetzungsfunktion einen bedeutsamen Biotoptyp im Plangebiet dar. Die vorhandenen Qualitäten sollen nachhaltig gesichert werden. Unter Erhaltung der Eichenüberhälter ist die Strauchschicht zur Regeneration im 10- bis 15-jährigen Turnus fachgerecht zu knicken, d.h. zurückzuschneiden.

Zur Gewährleistung einer aus funktionaler Sicht sinnvollen und kurzen Verbindung zwischen der geplanten Sportanlage und der Schule (Schulsporthalle), soll eine fußläufige Erschließung im Südosten des Grundstücks auch bei einem dafür not-

wendigen Durchbruch des Knicks ermöglicht werden. Eine Anfahrbarkeit des Regenrückhaltebeckens ist ebenfalls vom Redderbarg aus sicherzustellen.

Auf der öffentlichen Grünfläche sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (vgl. § 2 Nummer 9). Diese Festsetzung fördert die Versickerung des Regenwassers innerhalb des Plangebiets. Aufgrund des daraus resultierenden Speicher- und Rückhaltevermögens in Verbindung mit Teilversickerung und Verdunstung wird der Abfluss aus dem Gebiet im Gegensatz zu einer Entwässerung in Rohren bei vollständig versiegelten Fahr- und Gehwegen sowie Stellplätzen erheblich verlangsamt und reduziert. Dies minimiert die Größe der erforderlichen Fläche für die Regelung des Wasserabflusses und trägt positiv zur Grundwasserneubildung bei. Zudem wird der Anteil an versiegelter Fläche so auf ein Minimum beschränkt. Die Erhöhung des Anteils an potentiell vegetationsfähiger Fläche und bewachsenen Fugen leistet einen Beitrag zum mikrobiellen Abbau möglicher Tropfölvunreinigungen.

4.7.3 Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die als extensives Grünland festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als an den Standort angepasstes Dauergrünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Ausbringung von Stickstoffdüngemitteln und von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht zulässig (vgl. § 2 Nummer 10). Ziel der Festsetzung ist eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Landschaftskorridor zum Erhalt des Kulturlandschaftsraums und des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbilds. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die dieses Ziel unterstützen und zu einer artenreichen Vegetationsschicht führen, werden in Pachtverträgen vereinbart. Eine entsprechende Bodenvorbereitung und die Verwendung einer standortgemäßen Saatmischung sind Bestandteil der Maßnahme.

4.8 Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im nördlichen Anflugsektor sowie im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355). Die sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergebenden Beschränkungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung wurden durch die getroffenen planerischen Festsetzungen berücksichtigt.

4.9 Fluglärmschutzbereich

Der westliche Randbereich des Plangebiets liegt im Bereich der nach Senatsbeschluss vom 2. April 1985 eingeführten Lärmschutzzone 3 für den Verkehrsflughafen Hamburg-Fuhlsbüttel mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 67dB (A), die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet ist. In der Schutzzone 3 gelten für schutzbedürftige Gebäude erhöhte bauliche Schallschutzanforderungen. Der Bebauungsplan weist hier keine Gebäude aus, sondern setzt eine Maßnahmenfläche fest, die der Sportanlage zugeordnet ist.

5. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

5.1 Eingriffsbeschreibung, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe vor, die die Gestaltung und die Nutzung landwirtschaftlich geprägter Flächen verändern. Dies beeinträchtigt die vorhandene Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich und verändert das Landschaftsbild nachhaltig.

Für Ausgleichsmaßnahmen wird der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage die etwa 19.400 m² große Fläche des Flurstücks 1725 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt zugeordnet. Die aktuell ackerbaulich genutzte Fläche ist allseitig von Knicks gefasst. Sie wird zentral von einer 380kV-Freileitung überspannt.

5.1.1 Boden

Im Plangebiet sind grundwasserferne Böden anzutreffen. Die Bodenfunktionen des traditionell ackerbaulich genutzten Standorts sind intakt.

Durch die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Veränderungen des Bodens ist eine gegenüber der Bestandssituation nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben. Zur Herstellung der Sportanlage sind großflächig reliefausgleichende Bodenabtragungen und -aufschüttungen erforderlich. Bodenversiegelungen erfolgen im Bereich der baulichen Anlagen, der Stellplatzanlage und Aufschüttungen im Zusammenhang mit der Lärmschutzanlage. Die Lärmschutzanlage wird aus Platzgründen als Wall-Wand-kombination gelöst.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind die Stellplätze sowie Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.1.2 Wasser

Die Flurabstände liegen bei > 3,0 m uGOK. Aufgrund der Bodenverhältnisse können die Flurabstände kleinräumig variieren.

Das Flurstück weist keine Gräben auf. Es erfolgt eine zusammenführende Ableitung des Oberflächenwassers über den östlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Horstbek-Graben in die Alster.

Durch eine zunehmende Bodenversiegelung wird die dezentrale Grundwasserneubildung und der Anteil pflanzenverfügbaren Bodenwassers reduziert. Der Regenwasserabfluss wird durch die baulichen Versiegelungen wie den drainierten Tennensportplatz, die Tennisanlagen, der Stellplatzanlage, das Vereinshaus sowie Wegeerschließungen gegenüber dem aktuellen landwirtschaftlichen Abfluss wesentlich erhöht.

Die Sicherstellung des Wasserbedarfs für die Beregnung der Spielfelder und der Tennisplätze und des Rasen-Kleinspielfelds soll durch einen Brunnen sichergestellt werden.

Bei Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel und Mineraldünger auf dem Rasensportplatz besteht die Gefahr einer Stoffauswaschung in das Grundwasser und in die Vorflut.

Zur Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen ist die Herrichtung einer offenen, naturnahen Oberflächenentwässerung in Form einer begrünten, röhrichtbewachsenen Retentionsfläche mit dem Ziel einer Rückhaltung, Reinigung, Teilversickerung und Teilverdunstung des Oberflächenwassers auf der Fläche vorgesehen. Es erfolgt mit einer maximalen Abgabe von 1 l/s/ha (landwirtschaftlicher Abfluss) nur eine Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers an den Horstbek-Graben.

Der Retentionsfläche wird ein Absetzbecken vorgeschaltet. Dadurch können auf dem Grundstück mögliche Abschwemmungen von Deckenbestandteilen der Sportflächen (Ziegelrot), Pflanzenbehandlungsmitteln und Mineraldüngern in das Grundwasser sowie in die Gewässer Horstbek und Alster vermieden werden.

5.1.3 Klima, Luft, Lärm

Der hohe Grünanteil im Plangebiet trägt maßgeblich zu einer Kleinklimastabilisierung (Kaltluftentstehung, Staubfilterung u.a.) bei.

Die geplante Sportanlage und die baulichen Anlagen führen zu keinem erheblichen Verlust an bioklimatisch wirksamen Grünvolumen. Allerdings wird der Anteil abstrahlungsintensiver Flächen nachhaltig erhöht.

Durch Erhalt und Neuanpflanzung bioklimatisch aktiven Grünvolumens im Bereich der Stellplatzanlage und des Lärmschutzwalls sowie der Begrünung der Gebäude können die geringfügigen Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse ausgeglichen werden.

5.1.4 Arten- und Biotopschutz

Auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts gehen im Bereich der Ackerfläche durch Nutzungsänderungen Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Größenordnung von ca. 3 ha verloren. Die vorhandenen Knicks bleiben erhalten. Die durch den Betrieb der Sportanlage ausgehenden Störeinflüsse setzen die Wertigkeit der Knicks als Lebensraum, insbesondere als Brutbiotop für Vögel und Kleinsäuger, herab. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen. Der Freiflächenverlust ist nicht kompensierbar.

Mit der Maßgabe, bauliche Anlagen im Kronenbereich der Bäume weitestgehend zu vermeiden, bleiben durchgehend zusammenhängende Säume entlang der Knicks erhalten. Außer der Zufahrt zum Parkplatz im Norden und dem Zugang zur Anlage im Südosten für Wartungsfahrzeuge der Wasserwirtschaft, der ggf. auch als Zuwegung von der Schule zur Sportanlage dient, sollen keine weiteren Knickdurchbrüche erfolgen.

Die auf der Sportanlage vorgesehene Flutlichtanlage wird vornehmlich im Winter in Betrieb genommen. Im Winterhalbjahr ist das Insektenaufkommen gering. Für die sonstige Beleuchtung der Anlage (z.B. für die Stellplatzanlage) sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Lampen zum Einsatz kommen, so dass für Insekten die Beeinträchtigung ihres Lebensraums durch die Sportanlage insgesamt gering ausfällt.

5.1.5 Landschaftsbild

Landschaftsbildprägender Gehölzbestand ist in Form eines die Fläche einrahmenden Knicknetzes vorhanden. Das Bild eines ehemals landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaftsraums ist, trotz vorhandener Störelemente wie die 380 kV-Freileitung, für den Spaziergänger und Erholungssuchenden noch erlebbar.

Durch die geplante Sportanlage wird die bisherige Freiflächenstruktur nachhaltig verändert. Technische Ausstattungselemente wie Flutlichtmasten, Ballfangzäune und die bis zu 4,5 m hohe Lärmschutzanlage im Osten sowie die baulichen Anlagen werden das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

Vorrangig ist der Erhalt des vorhandenen landschafts- und raumprägenden Gehölzbestandes. Durch eine Neuanpflanzung von Bäumen, die Dachbegrünung auf dem Gebäude und die Fassadenbegrünungen wird die zukünftige Sportanlage eingebunden und das Landschaftsbild neu gestaltet.

Für die Lärmschutzanlage wird eine Wall-Wand-Kombination gewählt, um eine Bepflanzung und somit landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerks zu ermöglichen.

5.2 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Rekultivierung auf Teilflächen der alten Sportanlage am Fiersberg (Flurstück 2385) vorgesehen. Die Sportanlage des Lemsahler Sportvereins am Fiersberg liegt auf einer alten Hausmülldeponie. Der Aufwertungseffekt ergibt sich insbesondere aus der Entsiegelung überbauter Flächen und der Wiederherstellung von Sekundärlebensräumen (auf einem gestörten Standort) für die Pflanzen- und Tierwelt. Das Entwicklungsziel ist bei einer un gelenkten, eigendynamischen Sukzession in einem ruderalen Gehölz zu sehen. Aufgrund des umliegenden Vegetationsbestandes ist von einer raschen Besiedlung und Ruderalentwicklung der Fläche mit Pionierpflanzen auszugehen. Eine Besiedlung mit höherer Vegetation ist nur möglich, wenn durch einen entsprechenden Bodenauftrag auf den entsiegelten Flächen eine ausreichende Durchwurzelbarkeit geschaffen werden.

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um das Biotopentwicklungsziel einzuleiten:

- Entsiegelung der Sportflächen, d.h. Aufnahme von Deck- und Tragschichten der jeweiligen Sportflächen und Entsorgung der Materialien. Aufbringung unbelasteten Bodenmaterials als Substratdecke für eine Vegetationsbesiedlung.
- Abriss und Beseitigung baulicher Anlagen wie Gebäude, Beleuchtung, Ballfangzäune und Wegebefestigungen.

- Lockerung des Oberbodens, Ansaat offener Bodenstrukturen mit Landschaftsrasen zur Verhinderung von Bodenerosion.
- Überschüssige Bodenentnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Sportanlage am Eichelhäherkamp können für Geländemodellierungen mit eingebaut werden.

An mehreren Stellen werden kontrolliert Methanausgasungen abgeführt. Sanierungsmaßnahmen der Deponie selbst stellen keine anrechenbaren Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit der Vorhabenplanung dar. Die Frage eines Sanierungserfordernisses der Deponie wird im Zusammenhang der Beurteilung der Ausgleichspotentiale nicht behandelt.

Das etwa 2,8 ha große Gelände liegt eingebettet innerhalb eines überwiegend durch offenen Einfamilienhausbau geprägten Siedlungsgebietes. Die vorhandenen drei Tennisplätze werden noch eine Zeit lang weiter genutzt. Im Bereich des vorhandenen Rasenspielfeldes soll eine Bewegungs- und Ballspielfläche erhalten bleiben.

5.3 Zusammenfassende Bewertung

Eine zusammenfassende Bewertung der heutigen naturräumlichen und freiraumplanerischen Qualitäten des Plangebietes sowie mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ergibt folgende Feststellungen:

Das Gebiet übernimmt wichtige Grün- und Freiraumfunktionen innerhalb des Grünzugs 'Alster-Achse' im Verbund mit dem Mellingbektal und der Düvenstedter Feldmark. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden im Zusammenhang mit dem umlaufenden Knicksystem und den Gehölzen einen wichtigen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Durch den Bau einer Sportanlage wird auf dem Flurstück 608 die naturräumliche Ausprägung nachhaltig verändert.

Nach der gegenüberstellenden Betrachtung der Ergebnisse der Bestandserhebung/-bewertung und der naturschutzfachlichen Bewertung möglicher Beeinträchtigungen zeigt sich, dass für den Naturhaushaltsfaktor Tier-/Pflanzenwelt ein erhebliches Ausgleichserfordernis entsteht, das durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets kompensiert werden kann.

Die Bodenfunktionen sind entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung kultiviert und weitgehend intakt. Durch den Bau der Sportflächen sowie der Stellplätze, Wege, Infrastruktureinrichtungen und des Lärmschutzwalls wird der Anteil versiegelter Flächen wesentlich erhöht. Es verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die ebenfalls durch die vorgesehen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.

Nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser und die außerhalb des Plangebiets angrenzenden Oberflächengewässer sowie das Kleinklima sind bei Realisierung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild kann mittels der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen landschaftsbildgerecht neu gestaltet werden.

Mit den festgelegten Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen auf den innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Ausgleichsflächen können die verlorengegangenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds vollständig ausgeglichen werden.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Aufhebung bestehender Pläne, Hinweis auf Fachplanungen

Für das Plangebiet wird insbesondere der Baustufenplan Lemsahl-Mellingstedt in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) aufgehoben.

Der Flächenbedarf für die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), verbindlich festgesetzt. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 31 Absatz 3 WHG für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung treten.

8. Flächen- und Kostenangaben

8.1 Flächenangaben

Das Plangebiet ist 52.000 m² groß. Hiervon werden für Straßenverkehrsflächen etwa 3.400 m², für die öffentliche Grünfläche neu etwa 29.200 m² für Ausgleichsmaßflächen neu etwa 19.500 m² benötigt.

8.2 Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg Kosten durch die Herrichtung der Sportanlage sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Anhang 1**Pflanzenauswahlliste für einheimische, standortgerechte Gehölze****Bäume:**

Acer platanoides
 Acer pseudoplatanus
 Acer campestre ***
 Betula pendula
 Carpinus betulus
 Fagus sylvatica
 Fraxinus excelsior
 Ilex aquifolium ***
 Malus sylvestris ***
 Prunus padus ***
 Populus tremula
 Pyrus pyraeaster ***
 Quercus petraea
 Quercus robur
 Sorbus aucuparia ***
 Taxus baccata ***
 Tilia cordata

Spitzahorn
 Bergahorn
 Feldahorn
 Sandbirke
 Hainbuche
 Rotbuche
 Esche
 Stechpalme
 Holzapfel
 Trauben-Kirsche
 Espe
 Wildbirne
 Trauben-Eiche
 Stiel-Eiche
 Vogelbeere
 Eibe
 Winter-Linde

*** kleinkronige Baumarten

Sträucher / Hecken: (Baumarten und zusätzlich)

Cornus mas
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crataegus monogyna ***
 Euonymus europaeus
 Frangula alnus
 Ilex aquifolium
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Prunus spinosa
 Rhamnus catharticus
 Rosa canina
 Rubus spec.
 Salix caprea
 Sambucus nigra
 Viburnum opulus

Kornelkirsche
 Roter Hartriegel
 Haselnuß
 Eingrifflicher Weißdorn
 Pfaffenhütchen
 Faulbaum
 Stechpalme
 Liguster
 Heckenkirsche
 Schlehe
 Kreuzdorn
 Hunds-Rose
 Brombeere
 Salweide
 Holunder
 Schneeball

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis vitalba
 Hedera helix
 Lonicera periclymenum
 Lonicera caprifolium

Waldrebe
 Efeu
 Wald-Geißblatt
 Jelängerjelieber

